

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE VANDANS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 03. Mai 2024

7. Verordnung: Gästetaxverordnung

Verordnung

der Gemeindevertretung der Gemeinde Vandans

über die Einhebung einer Gästetaxe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Vandans vom 25. April 2024 wird gemäß § 13 Abs. 1 Tourismusgesetz, LGBl.Nr. 86/1997 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Einhebung und Geltungsbereich

Die Gemeinde Vandans hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Vandans ganzjährig eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 15 Tourismusgesetz oder § 3 dieser Verordnung von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

Befreiungen

Von der Abgabepflicht sind befreit:

- a) Gäste, die in Schutzhütten der Alpenvereine nächtigen.
- b) Personen mit Behinderung ab einem Invaliditätsgrad von 70 %, sofern dies von ihnen unter Vorweis entsprechender Originalnachweise (gültiger Behindertenausweis usw.) beantragt wird.
- c) Personen, die als abgabepflichtige Person bzw. als deren nahe Angehörige (§ 16 Abs. 4 Raumplanungsgesetz) in einer Ferienwohnung (§ 16 Raumplanungsgesetz), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäudes ist und für die aufgrund des § 2 Abs. 5 Zweitwohnungsabgabegesetz iVm § 2 Abs. 2 der Verordnung der Gemeinde Vandans über die Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Entrichtung einer Zweitwohnsitzabgabe besteht, im Rahmen der Eigennutzung nächtigen.

§ 4

Höhe der Gästetaxe

Die ziffernmäßige Höhe der Gästetaxe wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 5

Rechnungslegung

Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den in einem Kalendermonat eingehobenen Betrag bis spätestens 15. des darauffolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung) vom 05. April 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Florian K ü n g